



Frauenfeld,

23. Dezember 2004

Entscheid Nr. 132

Allkom Nr. 236/2004

Politische Gemeinde Wängi

- Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen

- Richtplan Landschaft, Natur- und Kulturobjekte

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2004 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Pläne. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht ist zwischen erhaltenswerten, flächigen und erhaltenswerten punktförmigen Objekten zu unterscheiden. **Erhaltenswerte, flächige Objekte** wie Ortsbilder und Landschaften sind entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1140 vom 18. Oktober 1994 genehmigte Zonenplan Wängi enthält grundsätzlich entsprechende Nutzungszonen (Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Dorfzonen).

Für den Schutz von **erhaltenswerten, punktförmigen und linearen Objekten** hat die Politische Gemeinde Wängi im Sinne von § 10 NHG TG einen Sondernutzungsplan gewählt. Im zur Genehmigung eingereichten **Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen** werden erhaltenswerte punktförmige Kulturobjekte wie Bauten und erhaltenswerte punktförmige Naturobjekte wie Einzelbäume geschützt. Es ist festzuhalten, dass dieser Schutzplan hinsichtlich Naturobjekte überzeugt. Betreffend Kulturobjekte sind Bemerkungen anzubringen. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans

(KRP) sind die in neueren Hinweisinventaren (ab ca. 1985) der kantonalen Denkmalpflege als wertvoll oder besonders wertvoll eingestuften Bauten durch die Gemeinde zu schützen. Dabei handelt es sich um eine Festsetzung. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren und dem KRP (§ 2 NHG TG). Das Amt für Denkmalpflege stellt fest, dass der Gemeinderat Wängi in Beachtung der Vorprüfung zwei weitere Bauten in den Schutzplan aufgenommen habe. Weiter stellt das Amt aber auch fest, dass bezogen auf das Hinweisinventar 1983 erhaltenswerte Bauten fehlen. Dazu ist zu bemerken, dass vor 1985 stammende Hinweisinventare gemäss dem Zwischenergebnis in Ziffer 1.9 KRP zu überprüfen sind. Bevor die Gemeinde Schutzmassnahmen trifft, ist gemäss dem vorgenannten Zwischenergebnis das Hinweisinventar auf den neuesten Stand zu bringen oder zumindest sind die Einstufungen mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen. Im Rahmen der Bearbeitung des Schutzplanes hat das Amt für Denkmalpflege zusammen mit dem Gemeinderat Wängi diese Neubeurteilung vorgenommen. Gemäss Stellungnahme vom 9. November 2004 des Amtes für Denkmalpflege fehlen im zur Genehmigung eingereichten Schutzplan einige wertvolle Bauten (z.B. Dorf Nr. 83 Fabrikgebäude; Krillberg Nr. 78 Wohnhaus mit Stallscheune; Dorf Nr. 155 Wohnhaus, Scheune, Stall; Rosental Nr. 278 Wohnhaus mit Wirtschaftsteil). Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine stichhaltigen Begründungen. Gemäss Planungsbericht seien diverse Liegenschaften, weil sie ausserhalb der Bauzone lägen, nicht in den Schutzplan aufgenommen worden. Dem ist zu entgegnen, dass weder im KRP noch im NHG TG die erhaltenswerten Bauten nach Baugebiet und Nichtbaugebiet unterschieden werden, sondern alle erhaltenswerten Bauten zu schützen sind. Der Gemeinderat Wängi wird ersucht, die fraglichen Bauten zusammen mit dem Amt für Denkmalpflege nochmals einer Beurteilung zu unterziehen und diese vorzugsweise im Rahmen einer Ergänzung des Planes der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen oder mit Entscheid gemäss § 10 Abs. 1 NHG TG gegebenenfalls zu schützen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass das eingereichte Beitragsreglement nicht zu den genehmigungspflichtigen Erlassen gehört.

Der Gemeinderat Wängi hat einen aus Karte und Text bestehenden **Richtplan Landschaft, Natur- und Kulturobjekte** beschlossen. Mit diesem Richtplan wird namentlich dem Aspekt der Vernetzung Rechnung getragen. Im Speziellen enthält der Richtplan Massnahmen zum ökologischen Ausgleich im Sinne von § 11 NHG TG. Der Richtplan ist insgesamt rechtmässig.

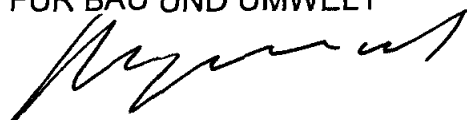
Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gesagt werden, dass die geleisteten Grundlagenarbeiten (Inventarplan Natur -und Kulturobjekte) und deren Ergebnisse (Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen, Richtplan Landschaft, Natur- und Kulturobjekte) insgesamt überzeugen. Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den angeschriebenen Fachstellen keine weiteren grundlegenden Vorbehalte angebracht; die Vorlagen sind mit Ausnahme der erwähnten Vorbehalte im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 28. September 2004 beschlossene Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen sowie der gleichentags beschlossene Richtplan Landschaft, Natur- und Kulturobjekte werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Wängi wird im Sinne der Erwägungen beauftragt, die erhaltenswerten Kulturobjekte mit dem Amt für Denkmalpflege zu überprüfen und gegebenenfalls bis 30. Juni 2005 zu schützen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage eines Planes der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen und eines Richtplans Landschaft, Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt

- Amt für Archäologie
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Plänen der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen und zwei Richtplänen Landschaft, Natur- und Kulturobjekte, mit Vermerken analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **24. Dez. 2004**